



Merkblatt: Kartellrechtliche Verhaltensmaßstäbe für Verbandssitzungen

Die Verbandsarbeit des Bundesverbandes Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. ist auf die strikte Beachtung und Einhaltung der geltenden kartellrechtlichen Vorschriften auf nationaler und europäischer Ebene ausgerichtet.

BGL-Sitzungen dienen nicht dazu, kartellrechtswidrige Themen zu behandeln oder Gelegenheiten für kartellrechtswidrige Vereinbarungen oder Beschlüsse zu schaffen oder zu fördern. Der BGL wird, soweit ihm kartellrechtswidrige Verhaltensweisen bekannt werden, diese mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln unterbinden. Bei allen Verbandssitzungen (insbesondere Mitgliederversammlungen, Ausschuss- und Arbeitskreissitzungen sowie sonstigen vom BGL organisierten Treffen zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch mit und unter den Landesverbänden) sind nicht nur vom Vorsitzenden der Sitzung (Vorsitzender) und vom BGL-Mitarbeiter in seiner Funktion als Geschäftsführer der Verbandssitzung oder im Zuge seiner federführenden Stellung in der Sitzung, sondern von allen Sitzungsteilnehmern die umseitig wiedergegebenen Verhaltensmaßstäbe als Orientierungsrahmen zu beachten.

Von dem genannten Personenkreis ist dafür Sorge zu tragen, dass es vor, während, neben und nach der Verbandsveranstaltung, z.B. in einer Pause oder nach Veranstaltungsende, nicht zu kartellrechtswidrigen Absprachen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen kommt.

Der BGL stellt sicher, dass Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen und Protokolle wissentlich keine kartellrechtlich bedenklichen Themen enthalten oder als kartellrechtswidrige Vereinbarungen, Beschlüsse oder Aufrufe missverstanden werden können. Neben den BGL-Mitarbeitern unterstützen auch die Sitzungsteilnehmer den Vorsitzenden darin, dass Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten. Während der Sitzung haben sich alle Sitzungsteilnehmer an die Tagesordnung zu halten. Sollte durch die anwesenden Teilnehmer eine Abweichung von der Tagesordnung gewünscht werden, so führt der Sitzungsleiter einen förmlichen Beschluss über diese Änderungen herbei und hält diesen Beschluss im Protokoll fest. Eine Änderung der Tagesordnung ist unmittelbar auf kartellrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen.

Der Vorsitzende stellt mit Unterstützung durch den BGL-Mitarbeiter sicher, dass es in der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.

Der Vorsitzende weist die Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin. Der Vorsitzende sollte die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit eine rechtliche Klärung notwendig sein sollte.

Die Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden.

Sitzungsteilnehmer sollten bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Das Verlassen eines Sitzungsteilnehmers muss mit Name und Zeitangabe protokolliert werden.

Stand: September 2022

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.
Breitenbachstrasse 1, 60487 Frankfurt/Main
Tel.: 069 – 79 19 - 0
Fax: 069 – 79 19 - 227
E-Mail: bgl@bgl-ev.de

(Beachten Sie bitte die Rückseite!)

Was Sitzungsteilnehmer dürfen:

Sitzungsteilnehmer dürfen Verbandsaktivitäten, insbesondere Sitzungen zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch nutzen. Sie dürfen sich jedoch nicht über ihr aktuelles oder künftiges Marktverhalten gegenseitig in Kenntnis setzen, sondern müssen autonom und ohne Abstimmung mit ihren Mitbewerbern ihr zukünftiges eigenes Marktverhalten unabhängig voneinander bestimmen. Die folgenden Punkte dürfen Sitzungsteilnehmer im Regelfall erörtern, sofern damit nicht das zukünftige Marktverhalten Ihrer Mitbewerber beeinflusst werden soll:

- Lobbyaktivitäten des BGL,
- Informationen über das eigene Unternehmen, der gesamten Dienstleistungs-Produktpalette oder anderer Geschäftsbereiche, die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Dienstleistungen/Produkte oder das eigene Wettbewerbsverhalten zulassen,
- allgemeine Konjunkturdaten, wobei Wettbewerber sich ihre geplanten künftigen Verhaltensweisen bzw. Reaktionen auf die Konjunktur nicht offenlegen dürfen.
- allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen (Gesetze, Gesetzesvorhaben, Gerichts- und Behördenpraxis) und deren Folgen für die Gesamtheit der Sitzungsteilnehmer,
- unverbindliche Empfehlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen/vorformulierter Vertragsbedingungen, sofern diese keine wesentlichen Vertragsbestandteile betreffen,
- Benchmarking-Aktivitäten oder andere Marktinformationsverfahren (Marktanalysen), solange sie keine Rückschlüsse auf das eigene Wettbewerbsverhalten ermöglichen oder das Marktverhalten oder Kennzahlen einzelner Unternehmen offenlegen,
- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks, ohne dass ein bestimmtes Marktverhalten empfohlen oder nahegelegt wird,
- Daten, die frei öffentlich zugänglich sind (z. B. aus dem Internet oder, auch von nationalen und internationalen behördlichen Stellen oder Marktforschungsinstituten, aus der Presse).

Was Sitzungsteilnehmer nicht dürfen:

Kartellrechtlich verboten sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Im Rahmen von Verbandsaktivitäten, insbesondere in Sitzungen, dürfen sich Mitbewerber deshalb u.a. nicht über folgende Punkte austauschen:

- Preisgestaltung, Preisstrategie und zukünftiges Marktverhalten, einschließlich individueller Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, Rabatte, Gutschriften und Kreditbedingungen,
- konkrete Transport-, Herstellungs- oder Absatzkosten, konkrete Methoden der Kostenberechnung, Unternehmenszahlen zu Betriebskosten, Dienstleistungen/Produktion, etc.,
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen (nach Preisen, nach Kunden, nach Quoten, Gebieten),
- Abstimmungen über anzubietende Leistungen/Sortimente, Teilnahme an Ausschreibungen,
- Absprachen über die Teilnahme/Nichtteilnahme an Handelspraktiken (z. B. konkrete Vereinbarungen unter Sitzungsteilnehmern, am Palettenpool zukünftig nicht mehr teilzunehmen, um damit andere Sitzungsteilnehmer ebenfalls zum Ausstieg zu veranlassen oder bei Kunden Preiserhöhungen für das Palettenhandling durchzusetzen. Erlaubt ist aber die allgemeine Aussprache über objektive Vor- und Nachteile des Palettenpools und die damit für die Sitzungsteilnehmer verbundenen Kosten, soweit hierdurch den Unternehmen kein bestimmtes Verhalten nahegelegt wird),
- Beziehungen und Vertragskonditionen mit einzelnen Kunden, Subunternehmern oder Lieferanten, Begrenzungen der Marktversorgung mit einer Dienstleistung oder einem Produkt (z. B. die Absprache, bestimmte Transporte nicht oder nur in geringem Umfang anzubieten),
- Boykotte von Kunden, Wettbewerbern oder Subunternehmern,
- geplanten Vorhaben einzelner Sitzungsteilnehmer in Bezug auf Technologie, Investition, Design, Dienstleistungen/Produktion sowie Vertrieb oder Marketing für bestimmte Dienstleistungen/Produkte.